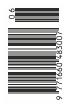
Nr. 3 Juni/Juli 2021 50plusmagazin.ch



50plus

Tanja Grandits

kocht (auch) vegetarisch

Diagnose Parkinson

Kapital oder Rente Ein Betroffener berichtet

Die Hundertausend-Franken-Frage





Alte Zöpfe

Es gibt sie im Erbrecht immer noch: besonders bei ausserehelichen Kindern.



Als am 01. Januar 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft trat, war es für seine Zeit ein fortschrittliches Gesetz. Dem Gesetzesredaktor, Eugen Huber, war es gelungen, aus den unterschiedlichsten kantonalen Bestimmungen ein einheitliches, für die ganze Schweiz gültiges Gesetz zu formulieren. Dies war keine Selbstverständlichkeit, gab es doch tatsächlich kantonale Gesetze, wonach zum Beispiel die Töchter nur halb so viel wie die Söhne erbten.

Doch ganz ohne Kompromisse zu Gunsten kantonaler Regelungen ging es im ZGB nicht. Nur so liess sich damals das Gesamtwerk realisieren.

Ein paar Beispiele:

- Das Pflichtteilsrecht der Geschwister konnte ausgeschlossen werden (z. B. BE, FR, BS, NE, GE, JU) oder sogar auf die Geschwisterkinder ausgedehnt (z. B. UR, OW, NW, ZG, AI, GR, VS). Immerhin wurde am 1. Januar 1988 dieses Recht auf einen Pflichtteil der Geschwister in der ganzen Schweiz aufgehoben.
- Bei der Zuweisung von landwirtschaftlichen Gewerben hatten bis 1973 die Söhne ein Vorrecht vor den Töchtern.

Der Güterstand der Güterverbindung sah bis 01. Januar 1988 die Aufteilung des Vorschlags von ²/₃ zu Gunsten des Ehemannes und ¹/₃ zu Gunsten der Ehefrau vor.

Ein dunkles Kapitel ist das Erbrecht der ausserehelichen Kinder. Dass dieses bis heute nachwirkt, zeigt der folgende Fall, der vor drei Wochen auf meinem Pult gelandet ist.

Doch der Reihe nach:

Vor dem 31. Dezember 1967 geborene Kinder beerbten den Vater nur, wenn er diese mit Standesfolge anerkannt hat. In den meisten Fällen waren es jedoch reine Zahlvaterschaften ohne Erbrechtsanspruch. Selbst bei Anerkennung mit Standesfolge erbte das aussereheliche Kind nur die Hälfte des Erbteils, wenn es in Konkurrenz mit ehelichen Nachkommen stand.

Und nun zu diesem konkreten Fall: Andreas war ein uneheliches Kind. Am 7. Juli 1975 erwirkte seine Mutter an einem Bezirksgericht folgendes Urteil:

«Der Beklagte wird als ausserehelicher Vater des am 14. Juni 1974 geborenen Knaben Andreas ... erklärt.» Der Vater von Andreas starb am 04. Januar 2021. Andreas erfuhr vom Tod und schrieb der Ehefrau seines Vaters – unter Beilage des Urteils –, dass sein Vater verstorben sei und er als Sohn sich gerne über die Aufteilung des Erbes unterhalten würde.

Muss die Ehefrau, die von der Existenz des Kindes nichts wusste und daher aus allen Wolken fiel, das Erbe mit dem ausserehelichen Sohn teilen oder nicht?

Die Rechtslage

Das frühere Recht gilt auch heute noch für Kinder, die vor dem 1. Januar 1978 geboren wurden und deren Zahlvaterschaft nicht dem neuen Recht unterstellt wurde. Bis zum 31. Dezember 1979 konnten alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren wurden, auf Feststellung des Kindesverhältnisses nach neuem Recht klagen. Weil Andreas, respektive seine Mutter, diese Klage nicht eingereicht hat, blieb es eine reine Zahlvaterschaft und Andreas erbt von seinem Vater nichts!

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com